



Regulatorisches Reporting für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

**Neues regulatorisches Paket zu IRRBB und
CSRBB mit gravierenden Auswirkungen**

Fachartikel





Management Summary

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat am 31.01.2023 eine Konsultation zu den künftigen regulatorischen Meldepflichten für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (IRRBB) gestartet. Die Konsultation umfasst den [Implementing Technical Standard](#) (ITS), das vorgeschlagene Meldetemplate und eine Beschreibung der relevanten Datenfelder. Die Anforderungen gelten für **alle europäischen Banken**, wobei vereinfachte Meldepflichten für kleinere nationale Banken, das heißt „Small and Non-Complex Institutions“ (SNCI), definiert werden¹. Es ist geplant, die Daten im Rahmen der **vierteljährlichen Common Reporting Framework (COREP)-Meldungen** mit abzufragen. Somit sind die Daten grundsätzlich **sowohl auf Gruppenebene als auch Einzelinstitutsebene bereitzustellen**.

Mit der Konsultation definiert die Aufsicht einerseits, wie die in 2022 definierten Supervisory-Outlier-Test (SOT)-Ergebnisse übermittelt werden sollen. Die Datenanforderungen gehen hierbei aber weit über die reinen SOTs hinaus und umfassen beispielsweise auch **granulare Zinsbindungsbilanzen, Modellparameter und Marktwertveränderungen in Stressszenarien**. Die Aufsicht begründet die umfassenden Meldeanforderungen auch mit der **Zinswende und der gestiegenen Inflation in 2022**. Die Granularität der geforderten Ergebnisse wird, unserer Einschätzung nach, viele Banken vor große Herausforderungen stellen und teilweise umfassende Anpassungen an den Risikosystemen und den Prozessen des Meldewesens erfordern.

Insbesondere wird eine engere Kooperation von Risikomanagement, Meldewesen und ggf. Finanzen erforderlich, um die umfassenden Daten konsistent bereitzustellen zu können.

¹ Anmerkung: Banken der Kategorie „Others“ (Residualgröße von großen Instituten und SNCI) sollen entsprechend dem Vorschlag der EBA den gleichen Meldepflichten unterliegen wie die größeren und komplexen Institute.

Zeitlicher Ablauf

Die EBA gewährt den Banken die Möglichkeit, Rückmeldungen und Fragen / Unklarheiten zu dem Konsultationspaket bis zum 02.05.2023 einzureichen. Anschließend plant die Aufsicht eine Finalisierung des technischen Standards und Übergabe an die EU-Kommission innerhalb von 3 Monaten nach der Konsultationsphase. Basierend auf vergangenen EBA-Papieren zu IRRBB erwarten wir, dass die wesentlichen Reportinganforderungen gemäß EBA-Entwurf auch final zur Anwendung kommen werden.

Die **erstmalige Meldung** der IRRBB-Templates, im Rahmen des vierteljährlichen COREP-Prozesses, wird für den **30.06.2024** avisiert. Die Zeit bis dahin möchte die EBA auch dazu nutzen, ein Data Point Model (DPM)² zu entwickeln, die XBRL-Taxonomie³ zu definieren und klare Validierungsregeln für die übermittelten Ergebnisse zu definieren.

Regulatorische Grundlage und Relevanz der Meldung

Grundlage der Anforderungen sind die Vorgaben der EBA (Commission Implementing Regulation 2021/451) für COREP, welche auf die allgemeinen Reportinganforderungen von Banken abstellen. Für den jetzt neu definierten IRRBB-Teil von COREP spielen die IRRBB-SOT-Ergebnisse gemäß den im Oktober 2022 veröffentlichten technischen Standards (EBA/RTS/2022/10) eine

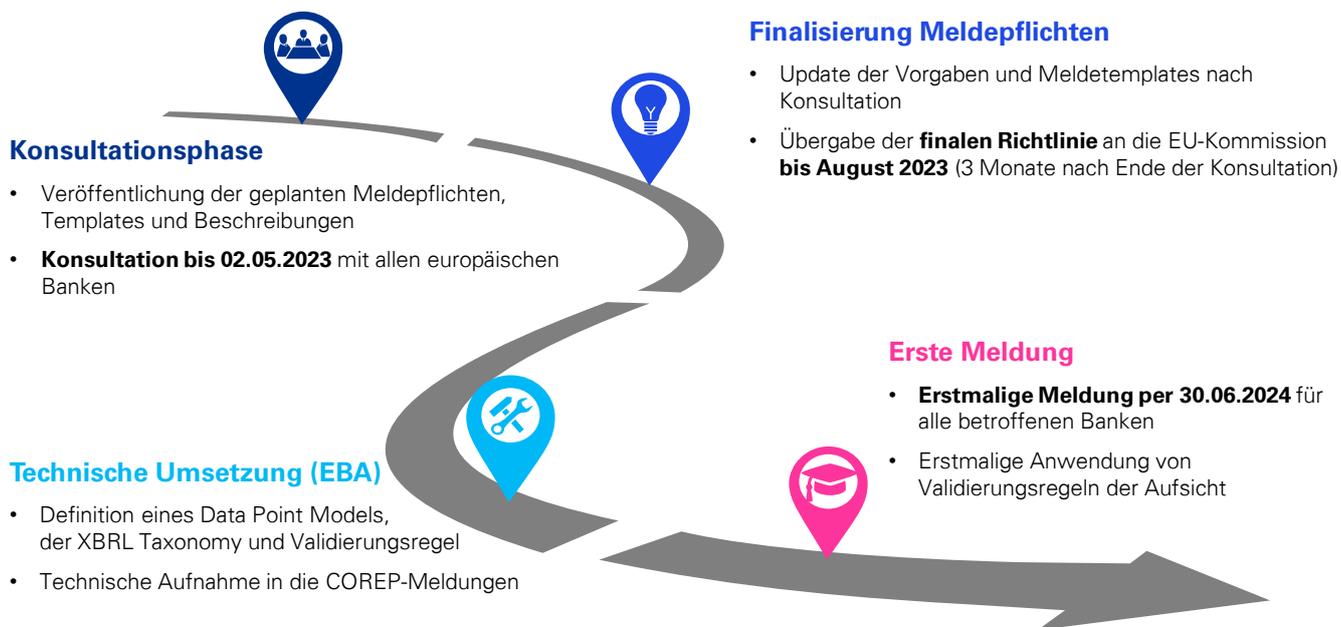
wesentliche Rolle. Hierbei wurden zwei Outlier-Kriterien definiert, ab welchen ein Institut als „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ betrachtet wird. Diese sind:

- Ein Barwertverlust (Economic Value of Equity = EVE) in einem der sechs definierten EBA-Szenarien überschreitet 15 Prozent des Tier-1-Kapitals.
- Das periodische Zinseinkommensrisiko (Net Interest Income = NII ohne Bewertungseffekte) in einem von zwei definierten EBA-Szenarien über einen Einjahreshorizont überschreitet 2,5 Prozent des Tier-1-Kapitals.

Für Details zu Annahmen und Vorgehen, verweisen wir auf unseren [Artikel](#) zu den neuen Anforderungen an IRRBB und CSRBB.

Sofern ein Outlier-Kriterium überschritten wird, muss dies von der Aufsicht im Rahmen des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) berücksichtigt und bewertet werden. In der Richtlinie zum Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) werden die Outlier-Kriterien hierbei explizit als Mindestumfang genannt, welche die Aufsicht für die SREP-Prüfung von Zinsänderungsrisiken berücksichtigen muss (siehe EBA/GL/2022/03 Tz. 331). Sofern die Aufsicht ein erhöhtes Risiko erkennt, können Maßnahmen von ihr ergriffen werden. Explizit genannt werden von der Aufsicht hierbei erhöhte Kapitalanforderungen, Restriktionen für das Geschäft der Bank oder Vorgaben für die Modellierung / Parametrisierung der Risikorechnung.

Abbildung 1: **Knappe Timeline für die Umsetzung**



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

2 Übersetzung der Datenanforderungen in die Datenstrukturen / -modelle der Aufsicht

3 eXtensible Business Reporting Language – XML-basierte Sprache zum Austausch der Meldewesendaten / -dokumente



Überblick der Anforderungen

Grundlage der neuen Meldeverpflichtungen bilden die EVE- und NII-Effekte (im Basis- und Stressszenario) entsprechend der Supervisory-Outlier-Tests und -Kriterien. Die Aufsicht geht in den Anforderungen jedoch deutlich darüber hinaus und erfordert weitere granulare Angaben und Ergebnisse. Dies umfasst die folgenden Aspekte:

1. **EVE- und NII-Ergebnisse** unter der Annahme der **rechtlichen Cashflows** (ohne Modelle) (J01.00)
2. **Marktwerte und Marktwertveränderungen** bei einem Parallel Up-/Down-Szenario (zur Approximation der bilanziellen Sicht) (J01.00)
3. Eine Zerlegung der barwertigen, periodischen und Marktwert-Risiken⁴ **nach Produkten und Produktgruppen** (J02.00 bzw. J05.00)
4. Detaillierte **Zinsbindungsbilanzen**, getrennt nach festverzinslichem und variabel verzinslichem Geschäft, sowie nach modellierten und rechtlichen Cashflows in vier Zinsbindungsbilanzen je Währung (J03.00 bzw. J06.00)
5. **Modellannahmen und -laufzeiten** im Basis- und Stressszenario (J04.00 bzw. J07.00)
6. sowie detaillierte Beschreibungen der Modelle und Methoden (J08.00)

Bemerkenswert ist hierbei unter anderem, dass **Marktwertschwankungen mit aufgenommen** wurden. In

der Konsultation für die neuen SOTs des NII / periodischen Risikos entschied sich die Aufsicht damals gegen die explizite Aufnahme von Fair-Value-Effekten. In den jetzt vorgeschlagenen Meldebögen werden diese als separate Position wieder mit aufgerufen.

Im Gegensatz zu bisherigen Meldungen zum Zinsrisikoeffizienten, sind viele der **Templates je Währung** separat zu befüllen. Zu liefern sind diese für alle materiellen Währungen, das heißt Währungen welche mehr als 5 Prozent der Bilanzsumme (Aktiva oder Passiva) des Anlagebuchs ausmachen, allerdings mindestens 90 Prozent der Bankbuchbilanz abdecken. Die vierteljährliche Lieferung erfolgt jeweils **umgerechnet in die Reporting-Währung des Instituts** (in der Regel Euroäquivalente).

Mit Verweis auf das **Proportionalitätsprinzip** unterscheidet die Aufsicht, wie bereits erwähnt, zwischen kleinen Instituten (SNCl) und komplexeren Instituten. Die Anforderungen sind hierbei etwas reduziert (ca. 50 Prozent der Felder), jedoch immer noch sehr umfassend. So müssen beispielsweise auch kleinere Institute die Zinsbindungsbilanzen nach über 40 Kategorien aufteilen und liefern.

Insgesamt ist der Umfang des Meldebogens deutlich umfangreicher als erwartet. Sofern die Zinsbindungsbilanzen in den vier Varianten zu liefern sind, müssen **non-SNCl je Währung ca. 6000 Felder** befüllen (**SNCl ca. 4300**), siehe Abbildung 3 für Details. Die Lieferung ist hierbei innerhalb von 42 Kalendertagen nach Stichtag erforderlich, was für die qualitätsgesicherten barwertigen und vor allem periodischen Risiken eine Herausforderung darstellen wird.

⁴ Veränderung der bilanziellen Marktwerte (über 12 Monate) bei einer 200 Basispunkte-Parallelverschiebung, welche sich entweder über die GuV (P&L) oder das Eigenkapital (Equity) realisieren.

Abbildung 2: Datenanforderungen erfordern ein granulares und konsistentes Datenmodell für IRRBB

Template	Anforderung	Datenfelder je Währung	Frequenz	Komplexität
J 01.00 - Evaluation of the IRRBB: EVE / NII SOT and MV Changes	<ul style="list-style-type: none"> EVE / Δ EVE und NII / Δ NII unter Standardszenarien Marktwert Bankbuch und Δ Marktwert unter Parallel Up-/Down-Szenario 	~33	Vierteljährlich	
J02.00 - Breakdown of Sensitivity Estimates	<ul style="list-style-type: none"> EVE und Δ EVE und NII und Δ NII unter Standardszenarien Marktwert Bankbuch und Δ Marktwert unter Parallel Up-/Down-Szenario 	~614	Vierteljährlich	
J05.00 Breakdown of Sensitivity Estimates (Simplified)	<ul style="list-style-type: none"> Zerlegung nach Produktgruppen 	(~64 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J03.00 – Repricing Cash Flows	<ul style="list-style-type: none"> Notional Amount; Gewichtete Laufzeiten; Anteil Produkte mit Opt. Zinsbindung (19 Buckets) Lieferung nach 4 Ausprägungen je Währung 	~5.000	Vierteljährlich	
J06.00 – Repricing Cash Flows (Simplified)		(~4.000 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J04.00 – Relevant Parameters	<ul style="list-style-type: none"> Einlagen: Pass-Through Rates, Laufzeiten, Modellannahmen, ... Sondertilgungen: Volumen, Sondertilgungsraten, ... Term Deposits: Volumen, Kündigungsquoten, ... 	~360	Vierteljährlich	
J07.00 – Relevant Parameters (Simplified)		(~142 für SNCIs)	Vierteljährlich	
J08.00 – Qualitative Information	<ul style="list-style-type: none"> Qualitative Methodenbeschreibung für EVE / NII und Verhaltensmodelle Qualitative Beschreibung zu Basisrisiko und CSRBB Angaben zu verwendeten Zinskurven 	~36	Jährlich	

Large & Other Institutions =

Small and Non-Complex Institutions (SNCIs) =

Hoch Mittel Gering Legende

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Herausforderungen

Die Aufsicht richtet den Banken mit der Frist bis 30.06.2024 einen Umsetzungszeitraum von gut einem Jahr ein. Zu diesem Zeitpunkt werden sich viele Banken inmitten der signifikanten Anpassung des DPM für COREP aufgrund der für den Stichtag 31.03.2025 erwarteten Erstmeldung unter CRR3 befinden. Diese Frist und der Umfang der neuen IRRBB-Meldung mit vielen granularen Angaben wird viele Institute, sowohl größere als auch kleinere, vor große Herausforderungen stellen. Mit der Umsetzung der Supervisory Outlier Tests haben die ersten Institute zwar bereits begonnen, die nun veröffentlichten Reporting-Anforderungen hatten Banken aber so meist nicht erwartet.

Eine der wesentlichsten Herausforderungen wird hierbei sein, dass **viele der geforderten Datenpunkte** aktuell noch **nicht in der geforderten Granularität existieren**. Dies umfasst beispielsweise die Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalauswirkungen von Marktwertschwankungen, eine granulare Zerlegung von Barwert- und NII-Veränderungen und Zinsbindungsbilanzen nach Produktgruppen und Modellkomponenten. Viele Risikosimulationen im IRRBB-Umfeld sind aktuell nicht auf eine derartige Granularität der Ergebnisse ausgelegt. So lehnen sich die Zeilen in den **Meldebögen an FINREP Begrifflichkeiten** (Loans and Advances, Non-Performing) an, **weichen allerdings in den Auf-rissen ab**, wodurch eine Überleitung von Kundengruppen und Profit & Loss-Positionen deutlich erschwer

wird. Darüber hinaus sind die **zur Befüllung notwendigen Daten bereichsübergreifend verteilt**. So erfordert die vollständige Befüllung in der Regel Daten aus Meldewesen (z.B. Exposure Value), Risikomanagement (z.B. Barwertkennzahlen), Accounting (z.B. Carrying Amount) und Finanzcontrolling (z.B. NII). Die unterschiedlichen Datenhaushalte der Stakeholder sind hierbei nicht immer konsistent zueinander und aufeinander überleitbar. Für einige Daten/Ergebnisse gibt es in der Bank somit häufig verschiedene Sichten und Granularitäten. Anders als bei der bisherigen Meldung von IRRBB-Kennzahlen, die SIs⁵ aus der Short-Term Exercise kennen und welche teilweise „Best-Effort“-Charakter hatten, gilt es nun eine deutlich umfangreichere und granularere Meldung im geregelten Prozess und XBRL-Format, in sich **konsistent und stimmig** aus den Datenhaushalten zu generieren, die zugleich den **Validierungsregeln** der Aufsicht standhält.

Letztlich sind für die **COREP-Meldung auch eine automatische Datenversorgung und Befüllungsprozesse** von hoher Bedeutung. Aktuelle Meldesoftware der Banken sind auf die neuen Meldungen nicht ausgelegt. Für die Meldesoftwareanbieter wird es daher herausfordernd, die neuen Anforderungen bis Mitte 2024 umzusetzen, insbesondere bedingt dadurch, dass das Data Point Model und die XBRL-Taxonomie noch nicht bekannt sind und die Anbieter parallel an der Umsetzung der CRR3-Anforderungen (ab 2025) arbeiten.

⁵ SI = Significant Institutions



Handlungsempfehlungen

Die Konsultationsphase der EBA läuft noch bis zum 02.05.2023. Bis dahin haben Banken und die Verbände der Kreditwirtschaft die Möglichkeit, Fragen und Anmerkungen zu adressieren. In den vergangenen Konsultationsphasen zum IRRBB hat die EBA nur wenige Änderungen als Reaktion auf die Konsultation vorgenommen. Wir empfehlen dennoch eine enge Begleitung der Konsultation und der Diskussion zu den Vorschlägen der Aufsicht, um mögliche Interpretations- und Entscheidungsspielräume zu Gunsten der Banken zu beeinflussen.

Darüber hinaus empfehlen wir bereits eine frühzeitige Vorbereitung auf die neuen Anforderungen. Dies umfasst vor allem:

- die Durchführung von Testrechnungen zu den neuen SOT für EVE und NII (und Einordnung ggü. den Outlier-Kriterien) und – wenn notwendig – eine Erhöhung der Granularität der SOT-Ergebnisse basierend auf den neuen Reporting-Anforderungen,
- die Analyse der eigenen Daten und Datenmodelle anhand der konkreten durch die EBA formulierten Datenanforderungen („Gap-Analyse“ des Datenhaushalts),
- Aufsatz eines frühzeitigen Zielbilds für die Befüllung der Meldebögen (Zuliefersysteme, Datenquellen, Verantwortlichkeiten, Methoden),

- eine frühzeitige Abstimmung mit IT-Providern bei im Meldewesen und im Risikomanagement eingesetzter Software, unter anderem mit Blick auf unterschiedliche Releases auf dem Weg zur CRR3.

Dazu ist ein frühzeitiges, koordiniertes, bereichsübergreifendes Vorgehen notwendig. Insbesondere Risikomanagement, Meldewesen, Finanzen und Treasury müssen bei vielen Banken eng zusammenarbeiten, um die Anforderungen der Aufsicht umsetzen zu können und für die Erweiterung der COREP-Meldung vorbereitet zu sein.

Angesichts einer avisierten Erstmeldung per 30.06.2024 und der umfassenden Herausforderungen müssen Banken jetzt tätig werden und sich aktiv vorbereiten. Ein Abwarten auf die Finalisierung der Anforderungen im zweiten Halbjahr 2023 ohne vorheriges aktives Handeln scheint nicht empfehlenswert.

Sprechen Sie uns gerne an

Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten aus dem Bereich Financial Services unterstützen Sie gerne dabei, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Ob Gap-Analyse, Datenanalysen oder dem Aufbau von (Melde-)Prozessen: Unsere Expertinnen und Experten unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tim Breitenstein

Director
Financial Services
T +49 89 9282-4810
M +49 174 3101746
tbreitenstein@kpmg.com

David Gramke

Specialist
Financial Services
T +49 221 2073-5725
M +49 151 14983094
dgramke@kpmg.com

Cihan Igde

Senior Manager
Financial Services
T +49 711 9060-43044
M +49 151 41200503
cigde@kpmg.com

Sebastian Holtkamp

Senior Manager
Financial Services
T +49 30 2068-4018
M +49 151 11175080
sholtkamp@kpmg.com

Marcel Hagedorn

Senior Manager
Financial Services
T +49 69 9587-6084
M +49 171 6959183
mhagedorn@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.